



Schwäbisch Gmünd, 23.04.2026
Gemeinderatsdrucksache Nr. 045/2026

Vorlage an

Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

Konzessionsvergabe Strom, Wasser, Gas

Anlage:

Kanzleiliste (nichtöffentlich)

Beschlussantrag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die BH&W Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB (BH&W) mit der Betreuung der Stadt Schwäbisch Gmünd bei der Vergabe der Konzessionen für Wasser, Strom und Gas zu beauftragen.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die Konzessionsverträge für die Versorgung mit Wasser, Strom und Gas im Stadtgebiet bestehen derzeit mit der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH. Für den größten Teil des Gebietes laufen sie mit dem 31.12.2028, für einen kleineren Teil dem 30.09.2035 ab.

Sie sind aus praktischen und rechtlichen Gründen mit ausreichendem Vorlauf neu zu vergeben und ggf. auf eine einheitliche Laufzeit hin umzugestalten.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung im Bundesanzeiger muss spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Verträge erfolgt sein (§ 46 Abs. 3 EnWG), die Frist ist somit für die Konzessionsverträge mit Ablauf 2028 der 31.12.2026.

Die Vergaben erfordern weitreichende Kenntnisse in den betroffenen Rechtsgebieten und zu etwaigen Risiken und Chancen. Erfahrungen mit solchen Verfahren sind wünschenswert.



Die Stadtverwaltung hat vier spezialisierte Kanzleien um Interessensbekundungen bzw. Angebote für die rechtliche Betreuung der Vergabeverfahren gebeten. Eine Kanzlei hat wegen befürchteter Interessenskonflikte abgesagt, eine andere trotz Nachfragen nicht reagiert. Zwei haben Angebote abgegeben.

Bei den Angeboten wurde gebeten, bei jeder der drei Teilvergaben von einem durchschnittlich schweren Verfahren und nur einem Bieter auszugehen, um eine – bei freiberuflichen Leistungen stets nur näherungsweise mögliche – Vergleichbarkeit der Angebote zu erreichen. Die Honorarsummen sind dabei nicht als feste Summen zu verstehen, sondern erhöhen sich bei etwaigem Mehraufwand.

Unter diesen Maßgaben gelangt eine der Kanzleien zu einer Netto-Honorarsumme von 108.400,00 €. Die BH&W geht von einem Honorar von 30.750 € aus. Beide bieten letztlich ein „Full-Service-Programm“, das angesichts der Komplexität und Streitträchtigkeit des Rechtsgebiets anzuraten ist.

Vergleicht man die Angebote fällt auf, dass die erste Kanzlei ein sehr ausführliches Angebot mit detaillierter Darstellung und Bezugnahme auf mögliche Probleme abgegeben hat. Es wird eine Kombination aus juristischer und technischer Beratung durch einen Dritten vorgeschlagen. Zeitaufwände werden pro Leistung für die Prozedur der Ausschreibung der Konzessionsverträge dargelegt und mit Stundensätzen zwischen 300,00 € für Partner und 135,00 € für wissenschaftliche Mitarbeiter kalkuliert.

Die BH&W sieht die Beratung aus einer Hand vor und geht von deutlich niedrigeren Zeitaufwänden aus. Es gilt ein einheitlicher Stundensatz von 250,00 €. Die Betreuung erfolgte über den Kanzleistandort in Nürnberg.

Beide Kanzleien haben umfangreiche Erfahrungen mit Konzessionsvergaben dargelegt.

Wertet man die Angebote, erscheinen die Zeitansätze der BH&W durchaus optimistisch, bei entsprechender Erfahrung indes als plausibel. Da das Angebot selbst dann noch deutlich günstiger wäre, wenn sich der Zeitaufwand verdoppeln würde und der niedrigere Stundensatz bei den Sachbearbeitern die Differenz mit jeder Stunde Mehraufwand noch deutlicher werden ließe, wird geraten und erbeten, dieses Angebot zur Grundlage einer Beauftragung zu machen.

Die Zuständigkeit für die Vergabe der Beratungsdienstleistung und der Konzessionen liegt unter Abweichung vom Geschäftsverteilungsplan bis auf Weiteres bei der Rechtsabteilung. Ein Bearbeiten durch das zuständige Amt (Kämmerei) ist von der beauftragten Kanzlei zunächst auf das Trennungsgebot und einen Interessenkonflikt bzgl. des Amtseleiters zu prüfen. Die weitere Zuständigkeit wird sich nach dem Ergebnis der Prüfung richten.